Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt Nr. 41 der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgeben am 9. Oftober 1878.

Anweisung

vom 20. Juli 1878,

betreffend

die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

Bur Ausführung ber Gesetze vom 7. Oftober 1865 (Geseksammlung für 1865, Seite 1033) und vom 7. April 1869 (Gefetssammlung für 1869, Seite 729), bie Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend, sowie des Gesetzes vom 3. Juni 1874 zur Erganzung ber vorgebachten beiben Befete (Befetsfammlung für 1874, Seite 239) wird auf Grund bes §. 7 bes Gesetzes vom 7. Oftober 1865 und bes Artifels II. bes Gesetzes vom 7. April 1869 unter Aushebung ber dieserhalb für die sechs östlichen Provinzen und für die Broving Schleswig-Holstein getroffenen bisberigen Anordnungen für ben gesammten Umfang bes Staates, mit Ausschluß ber Hohenzollernschen Lande, folgende Anweisung ertheilt:

Auswahl ber trigonometrifden Bunfte und Bezeichnung ber Martfteinschutflächen.

S. 1. 1. Die Auswahl der trigonometrischen Bunkte und die Bezeichnung ber zur Errichtung und Sicherstellung ber Marksteine auf benselben erforber= lichen Bobenflächen erfolgt vor bem Beginne ber Messungen burch die Trigonometer.

Etwaige Wünsche ber Eigenthümer bezw. Bächter ober sonstigen Nutnießer ber betreffenden Grundstücke hinsichtlich ber für die trigonometrischen Bunkte zu wählenben Bodenflächen find hierbei thunlichft zu berücksichtigen.

Ru biefem Behufe sind bie betreffenben Gigenthümer 2c. — hinsichtlich der im Besitze des Reiches oder bes Staates befindlichen ober ber sonstigen öffentlichen Grundstücke die zuständigen Behörden oder Beamten seitens bes betreffenden Trigonometers entweder direkt, ober burch Bermittelung ber Ortsbehörden bezw. ber Gemeinde- und Gutsvorstände schon bei ber Rekognoscirung bes Triangulationsbiftriftes von ber vorläufig getroffenen Auswahl mit dem Eröffnen in Renntniß zu setzen:

> daß etwaige Einwendungen gegen die Wahl des Plates entweder schriftlich binnen einer angemessen zu stellenden Frist, oder mündlich spätestens beim Beginne ber Arbeiten auf bem be= treffenden Puntte bei dem Trigonometer anzubringen seien, welcher dieselben, insoweit sich solches ohne Beeinträchtigung ber auszuführenden Arbeiten ermöglichen lasse, burch Verlegung bes Bunftes berücksichtigen werbe.

2. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde= und Gutsvorstände haben auf Ansuchen des Trigonometers beim Setzen der Marksteine, über welchen sich keine Holzgerüfte befinden, eine mit ben Lokalverhältniffen vertraute Persönlichkeit als Vertreter abzuordnen, welcher die Marksteine zu übergeben sind.

Marksteine, über welchen sich Holzgerüste befinden, sind den Ortsbehörden bezw. den Gemeinde= und Gut8= vorständen nach dem Setzen sämmtlicher zu einem Bemeindes ober zu einem Gutsbezirk gehöriger Marksteine schriftlich — mittels Verzeichnisses — zu übergeben

 $(\S. 23.).$

Die Uebergabe erfolgt in beiben Fallen unter Hinweis auf die ben Ortsbehörden nach §. 6 der oben angezogenen Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 obliegende Berpflichtung: die Erhaltung der Marksteine und Holzgerüfte in ordnungsmäßigem Stande zu übermachen und von jeder Beschädigung ober Ber= rückung berselben bem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

3. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung ber im Besitze bes Reiches ober bes Staates befindlichen oder ber sonstigen öffentlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. f. w. haben ben auf die Erfüllung ber zu 1. und 2. gebachten Ber= pflichtungen gerichteten Requisitionen ber Trigonometer nachzukommen.

§. 2. Sofern nicht besondere Umstände die In= anspruchnahme eines größeren Terrains nothwendig er= scheinen lassen, ist zur Sicherung bes Marksteines eine freisförmige Bobenfläche von 2 Quabratmeter (gleich 20 preußischen Quabratsuß) Flächeninhalt, beren Umfangslinie nach allen Richtungen hin 79 Centimeter (gleich 21/2 preußische Fuß) vom Mittelpunkte bes Marksteines entfernt ist, und beren Durchmesser mithin 2 × 79 Centimeter gleich 1 Meter und 58 Centimeter beträgt, für ben Staat zu erwerben.

Bei ber Beackerung 2c. bes angrenzenben, im Besitze des betreffenden Grundeigenthümers verbleibenden Bobens barf die Umfangslinie dieser kreisförmigen Bobenfläche vom Pfluge 2c. nicht berührt werben.

8. 3. Von einer besonderen Absteinung ber Umfangsgrenzen ber für ben Staat zu erwerbenden Marksteinschutzflächen (§. 2) ist in der Regel abzusehen.

2

Jeboch ist ben Eigenthümern bezw. Pächtern ober sonsstigen Nutnießern ber betreffenden Grundstücke seitens ber Trigonometer in den Benachrichtigungsschreiben (§. 1) mitzutheilen, bis auf welchen Abstand vom Mittelpunkte des Marksteins (§. 2) das Umgebungsterrain für den Staat erworden werden soll.

Ist eine größere als die gewöhnliche Marksteinsschutzsläche von 2 Quadratmeter Flächeninhalt erforderslich, so muß dieselbe dem Besitzer 2c. von dem Trigonometer örtlich bezeichnet werden, jedoch ohne daß durch etwaiges Ausbleiben des Ersteren ein Ausenthalt in den

blesfälligen Arbeiten herbeigeführt wird.

S. 4. 1. Befindet sich der Grund und Boben, auf welchem der Markstein errichtet werden soll, bereits im Eigenthume des Reiches oder des Staates, so ist von einer förmlichen Erwerbung der Marksteinschutzsläche in der Regel abzusehen (S. 12 zu 1.), jedoch dem mit der Beaufsichtigung 2c. des betreffenden Grundstücks betrauten Beamten bezw. dem Pächter oder Nutnießer desselben mitzutheilen, welche Fläche zur Sicherung des Marksteines (S. 2) von der Benutung auszuschließen ist.

2. Gebäube, Hoflagen und Hausgärten bleiben von der Besetung mit trigonometrischen Marksteinen bezw. von der Erwerbung für den Staat zu diesem Zwede allgemein ausgeschlossen (g. 12 zu 2.).

3. Db in benjenigen Fällen, in welchen trigonometrische Punkte auf zu öffentlichem Dienste ober Gebrauche bestimmten, ben Provinzen, Kreisen, Gemeinben, Deich- ober sonstigen Berbänden 2c. gehörigen ertraglosen Grundstücken (Liegenschaftskategorie C. des Grundsteuerkatasters) beispielsweise auf Chaussen, Landstraßen, Deichen und derzl. m. errichtet werden, die Marksteinschutzsächen für den Staat zu erwerben sind, bleibt dem Ermessen der trigonometrischen Abtheilung der Landesausnahme bezw. besonderer Bereindarung mit den betreffenden Berbänden vorbehalten (§. 12 Nr. 3).

Die Erwerbung ber Markfteinschutzstächen muß jeboch nachträglich erfolgen, sofern die betreffenden Grundstüde veräußert werden oder eine anderweite Be-

ftimmung erhalten.

Erwerbung ber Markfteinschubstächen, Aufmessung und Bezeichnung ber trigonometrischen Punkte in ben Grundsteuerfarten.

§. 5. Die Erwerbung der Marksteinschutzslächen (§. 2) für den Staat erfolgt nach den in den §§. 6 u. figd. dieser Anweisung enthaltenen Borschriften.

Die Trigonometer haben fich aller hierauf bezüglichen Berhanblungen mit ben Grund-

eigenthümern zu enthalten.

§. 6. Nach Beenbigung ber jährlichen Trianguslationsarbeiten, und zwar spätestens im Monat Januar bes folgenden Jahres, stellt die trigonometrische Abtheisung der Landesausnahme für jeden Kreis ein vollstänsbiges Berzeichniß der in demselben sestgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Muster A., unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4, 14 und 15 auf und übersendet dasselbe gleichzeitig mit der entsprechenden Anzahl von Formularen zu den nach den

§§. 7 u. flgb. anzusertigenden Abschriften und Auszügen aus benselben, sowie zu den Ueberlassungsurkunden (§. 10) und Erklärungen der Reichss oder Staatsverswaltungen (§. 12), zu den Benachrichtigungen der Insteressenten (§. 10) und zu den Quittungen entschädisgungsberechtigter Grundeigenthümer (§. 20) der Resgierung.

Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind möglichst vollständig zu machen, dergestalt, daß danach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 bis 13 mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweisel über die Identität der in die Grundsteuerkarten (§§. 8 u. 9) eingetragenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den Vermessungsakten

der Landesaufnahme nicht entstehen können.

§. 7. 1. Die Regierung fertigt bas Berzeichniß (§. 6) bem Ratafterkontroleur bes betreffenden Rreises zu, welcher sich über die örtliche Lage ber Marksteine in geeigneter Beife zu unterrichten und innerhalb ber bierfür seitens ber Regierung festzusetenben Friften bie Aufmessung der Puntte nach der dieserhalb von dem unterzeichneten Finanzminister erlassenen Anweisung (II.) für das Verfahren bei ben Bermeffungen behufs ber Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 31. März 1877 unter Hinzuziehung ber betreffenden Grundeigenthümer zu bewirken, die Ergebnisse ber Meffung - unter spezieller Berzeichnung ber Meffungselemente — in besondere, auf Transparentpapier (welches später auf eine Unterlage von haltbarem Papier zu kleben ift) ober auf Kopirleinwand in bem Formate ber Ergänzungskarten (§. 8 Mr. 1 zu a. a. a. D.) zu entnehmende, demnächst mit bem Namen bes Kreises und ber Gemarkung, sowie mit Angabe bes Etatsjahres, für welches bie Fortschreibung ber Katasterbücher erfolgt ist, zu versehende Auszüge aus den bei dem Rataster= amte — in der Proving Westfalen und der Rheinpro= vinz in ben Gemeinbearchiven — niedergelegten Gemarkungsreinfarten einzutragen und bemgemäß bas Berzeichniß durch Uebernahme der Katasterbezeichnung 2c. sowohl derjenigen Parzelle, von welcher die Markstein= schutfläche abgezweigt wird, als auch der Letteren selbst in die Spalten 5 bis 13 nach Maggabe ber Grund= steuerbücher und Karten und der aufgenommenen Fort schreibungsverhandlungen zu vervollständigen, auch etwaige in bem Verzeichnisse enthaltene ungenaue ober unzutreffende Angaben (mit rother Dinte) zu berichtigen hat.

2. Ist ein Areis in mehrere Katasteramtsbezirke zerlegt ober ein Kreistheil bem Katasteramtsbezirke eines benachbarten Kreises zugeschlagen worden, so hat die Regierung das Verzeichniß (S. 6), falls dasselbe nicht schon nach jenen Bezirken getrennt aufgestellt ist, dem jenigen Katasterkontroleur zu übersenden, in dessen Amstebezirke die größere Anzahl der trigonometrischen Punkte belegen ist, den übrigen Katasterkontroleuren aber nur einen Auszug aus dem gedachten Verzeichnisse über die in dem Amtsbezirke eines jeden derselben bezw. in dem betressenden Kreistheile sestgelegten trigonometrischen Punkte zuzusertigen. In solchen Fällen ist das Original

bee Berzeichniffes bei ben betreffenben Bunften mit

einem entsprechenben Sinweise zu verseben.

3. Die Aufmeffung ift für fammtliche in bem Berzeichnisse (§. 6) nachgewiesene trigonometrische Bunkte zu bewirfen, gleichviel, ob für biefelben bie Erwerbung ber Umgebungsflächen stattfindet, ober nicht. Ausgenommen von der Aufmessung an Ort und Stelle bleiben allein diejenigen Bunkte, welche bereits in ben betreffenden Gemarkungstarten verzeichnet ober in Gemarkungen belegen find, welcher einer in ber Ausführung begriffenen Reumessung unterliegen.

4. Wenn bie von einem Ratafterfontroleur auf= zumeffenden trigonometrischen Buntte von erheblicher Anzahl find, fo kann die Regierung bemfelben die Aufftellung eines speziellen, ihrer Genehmigung unterliegen= ben Operationsplanes aufgeben, burch welchen bestimmte Distrifte gebilbet werben, innerhalb beren bie Aufmeffung in ber gleichzeitig festzustellenben Reihefolge bergeftalt zu bewirken ift, baß bie Aufmeffung 2c. in bem einen Diftritte vollständig erledigt fein muß, bevor mit berfelben in ben folgenben Diftrift übergegangen wirb.

§. 8. Die nach §. 7 hergestellten Zeichnungen find bemnächst feitens bes Ratafterkontroleurs mit bem vervollständigten Berzeichniffe - bei biftriftsweise erfolgter Aufmeffung (§ 7 Nr. 4) ebenfalls biftriftsweise, mit einem bie aufgemeffenen Buntte umfaffenben Ausjuge aus bem vervollständigten Berzeichniffe - unter Beifügung ber Koftenliquibation 2c. und ber zu Letterer gehörigen Nachweifung ber aufgemeffenen Bunkte (§. 17) ber Regierung wieder vorzulegen, welche die technische Prüfung ber Bermeffungsarbeiten burch ben Ratafterinspettor herbeiführt, die etwa nothwendigen Bervoll= ständigungen veranlaßt und die mit blauer Tusche unter Anwendung ber hierfür in ber Anweisung für bas Ber= fahren bei ber Erneuerung ber Karten und Bücher bes Grundsteuerkataftere vorgeschriebenen Zeichen zu bewir= fende Eintragung ber trigonometrischen Bunfte in bie Gemarfungsurfarten bezw. in die zu benselben gehörigen Erganzungefarten - unter Beifügung ber Bezeichnung ber Bunkte in ben Registern ber Lanbesaufnahme und ber neuen Bargellennummern, welche benjenigen Bunften beigelegt worben, für welche die Marksteinschutzfläche für ben Staat zum Eigenthum erworben ift - ausführen läßt.

§. 9. 1. Die Regierung fertigt hierauf bas Berzeichniß bezw. ben Auszug aus bemfelben, sowie bie im §. 8 erwähnten Transparentzeichnungen bem Ra= tasterkontroleur wieber zu. Dieser hat die trigonome= trischen Punkte in die bei ihm bezw. in den Gemeinde= archiven beruhenben Gemarkungsreinkarten (§. 7) nach Waßgabe ber Vorschriften im §. 8, und zwar ebenfalls mit blauer Tusche, einzutragen und die Zeichnungen ber Regierung zur Aufbewahrung in ihrem Katasterarchive zurückzureichen, bas Berzeichniß selbst bezw. ben Auszug aus bemselben aber bem betreffenden Rreislandrath bebufs Einleitung bes weiter unten (§§. 10 u. flab.) porgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung ber Ent= schäbigungsbeträge für bie abzutretenben Markfteinschuts-

flächen zu übersenden.

2. 3m Geltungsbereiche ber Grundbuchorbnung bom 5. Mai 1872 hat ber Katasterkontroleur zugleich bie nach §. 58 berfelben erforberlichen, ben Ueberlaffungsurfunben (§. 10 biefer Unwelfung) beizufügenben Auszüge und Handzeichnungen (§. 39 Rr. 2 ber An= weisung [I.] für bas Berfahren bei ber Fortschreibung ber Grundsteuerbücher und Karten vom 31. März 1877) gebührenfrei (§. 17) auszufertigen und gleichzeitig mit bem oben erwähnten Berzeichniffe bezw. Auszuge bem Kreislandrath zu übersenben.

Dabei genügt es, in ben fraglichen Auszügen nur biejenigen Parzellen, von welchen die Bodenflächen abgetrennt werben, gesondert aufzuführen (§. 40 Rr. 2 und 4 ber Anweifung I. vom 31. Marg 1877), bie übrigen, bei ben betreffenben Mutterrollenartiteln verbleibenben Parzellen aber summarisch nachzuweisen.

3. Außerhalb bes Geltungsbereiches ber Grundbuchordnung bom 5. Mai 1872 find Handzeichnungen, Bermessungsbescheinigungen u. bergl. m., wo solche nach ben bestehenben Ginrichtungen jum Rachweife bes Eigenthumsüberganges erforberlich finb, feitens bes Ratafterkontroleurs ebenfalls gebührenfrei (§. 17) aus=

zufertigen.

§. 10. Der Rreislanbrath berechnet in Bemagheit ber Borfchriften im §. 3 bes Gefetes vom 7. Oftober 1865 begw. im Artifel I. S. 3 bes Gefetes vom 7. April 1869, sowie unter Berücksichtigung ber in bie Spalten 8, 9, und 15 bes Bergeichniffes ober bes Muszuges aus bemfelben (§. 9 biefer Anweisung) eingetragenen Angaben bie für fammtliche bort verzeichnete Martsteinschutflächen - mit Ausschluß berjenigen, welche sich bereits im Eigenthume bes Reiches ober bes Staates befinden (§. 4 Rr. 1) ober von beren Ermerbung seitens ber trigonometrischen Abtheilung ber Lanbesaufnahme etwa abgesehen wird (§. 4 Mr. 3) — zu gemährenben Entschädigungebeträge, ftellt biefelben feft, trägt bie Ergebniffe in bie Spalte 16 bes Berzeichniffes ein und benachrichtigt bie einzelnen betreffenden Grundeigenthümer von ber bewirften Festsetzung unter Benutung eines Formulars nach bem anliegenben Meufter B. und unter gleichzeitiger Ueberfendung bes Entwurfs einer die Angaben ber Spalten 2 bis 16 bes Berzeichniffes bezw. bes Muszuges für ben betreffenben Buntt enthaltenben Ueberlaffungsurfunde uach bem anliegenben Mufter C. in zwei Exemplaren, von welchen bas eine feitens bes Lanbraths zu vollziehen ift, gegen Empfangsbescheinigung mit ber Aufforderung:

bas von ihm (bem Landrath) noch nicht vollzogene Exemplar ber lleberlaffungsurfunde mit feiner (bes Grundeigenthümers) Unterschrift zu versehen und binnen einer angemeffen festzusetzenben Frist an ihn (ben Landrath) zurückzusenben, wibrigenfalls angenommen werbe, bag er (ber Grundeigenthümer) es auf bie zwangsweise Enteignung ber Bobenfläche an-

kommen lasse. Gerner ift bem Grundeigenthümer hierbei ju eröffnen:

1*

1. baß nach Rücksenbung ber vollzogenen Ueberlassungsurkunde die Auszahlung des festgestellten Entschädigungsbetrages an den nach §. 4
bes Gesets vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Arrikel I. §. 4 des Gesets vom 7. April
1869 sich legitimirenden Grundeigenthümer
durch die Kreissteuerkasse bezw. die Steuerkasse

erfolgen werbe; sowie

2. baß, falls ber Grundeigenthümer sich weigere, die Ueberlassungsurkunde zu vollziehen bezw. die Marksteinschutzsläche gegen die sestigesete Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, oder falls die Ueberlassungsurkunde nicht binnen der angegebenen Frist vollzogen zurücfgesandt sein werde, gemäß der Vorschrift im letzten Absate des S. 1 der Gesete vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betressend, die zwangsweise Enteignung der Marksteinschutzsschaft gegen die sestgesete Entschädigung und die Einweisung des Staates in den Besitz derselben durch ihn (den Landerath) werde bewirkt werden; endlich

3. daß dem Grundeigenthümer, sofern er eine höhere Entschädigung beanspruche, freistehe, dieserhalb binnen einer Präklusivsrift von sechs

Wochen den Rechtsweg zu beschreiten.

§. 11. 1. Die Aussertigung einer Ueberlassungsurkunde (§. 10) ersolgt auch dann, wenn seitens der Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Marksteinschutzslächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus anderen Gründen verzichtet wird.

In solchen Fällen wird die Angabe des Entschäbigungsbetrages in Spalte 16 des Verzeichnisses bezw. des Auszuges und event. auch der Ueberlassungsurkunde lesbar durchstrichen und in Spalte 17 angegeben, daß und weshalb auf die Gewährung einer Entschädigung

Verzicht geleistet wird.

2. Liegt ein trigonometrischer Punkt auf der Grenze zweier oder mehrerer, auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragener Grundstücke eines und desselben Besitzers, so ist die von jedem Grundstücke zur Sicherung des Marksteins entnommene Fläche für sich genau zu berechnen und deren Flächeninhalt, behufs Repartition des Gesammtentschädigungsbetrages auf jede Fläche, in Spalte 17 des Berzeichnisses bezw. des Anse

zuges zu vermerken.

3. Dem Vorstehenden (zu 2) analog ist zu verfahren, wenn ein trigonometrischer Punkt auf der Grenze zweier oder mehrerer verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke liegt, jedoch mit der Maßgabe, daß in diesem Falle — in Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis — die Entschädigung nach §. 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 für jede zur Sicherung des Marksteins entnommene Fläche voll zu berechnen ist.

- 4. In ben vorstehend zu 2 und 3 angegebenen Fällen ift für jeden Antheil an der Marksteinschutzsstäche besonders eine Ueberlassungsurkunde unter entsprechender Abänderung des Bordrucks im Formular (Muster C.) auszusertigen.
- 5. Befindet sich die Marksteinschutzsläche auf der Grenze zweier oder mehrerer verschiedener Rultursoder Bonitätsklassenabschnitte, für welche nach §. 3 des Gesetzes vom 7. October 1865 bezw. nach Artikel I. §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 verschiedene Entschädigungsfätze zur Anwendung kommen würden, so ist in Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kauspreis der höhere Satz für die ganze Fläche zu berechnen.
- 6. Dasselbe ist ber Fall, wenn die Markseinschutzfläche von einer Parzelle abgetreten wird, beren Keinertrag durch Einschätzung nach aliquoten Theilen zc. ohne genauere Aufnahme der Klassengrenzen ermittelt worden ist, sofern nicht die Lage der gedachten Fläche innerhalb der Parzelle jeden Zweisel an der Bonität derselben ausschließt.
- §. 12. 1. Bezüglich bereinigen Markfteinschutzflächen, welche sich bereits im Besitze bes Reiches ober bes Staates besinden und daher von derzenigen Verzwaltung, welcher die hierbei in Frage kommenden Grundzücke unterstellt sind, nicht an die trigonometrische Abstheilung der Landesaufnahme abgetreten werden (§. 4 Absatz), genügt es, wenn die betreffende Verwaltung eine Erklärung in urkundlicher Form des Inhaltes abgiebt,

baß sie auf jebe Benutzung ber gebachten Schutzflächen verzichte und sich verpflichte, bieselben im Eigenthume bes Reiches ober bes Staates zu erhalten.

Zu biesem Behuse ist seitens bes Areislandraths eine — gleichfalls einen Auszug der Spalten 2 bis 15 des Verzeichnisses (§. 9) enthaltende — Urkunde nach dem anliegenden Muster D. vorzubereiten und der zuständigen Behörde zu übersenden, welche dieselbe zu vollziehen und demnächst dem Landrath wieder zuzustellen hat.

Einer Entschäbigung bee Fistus für bie Bergichtleiftung auf bie Rutung ber fragli-

chen Schutflächen bebarf es nicht.

2. Für Punkte auf Gebäuben (Thürmen, Dampsschornsteinen 2c.), welche unter freiwilliger Zusstimmung ber Besitzer bestimmt werden und für welche eine Umgebungssläche nicht zu erwerben ist, wird gleichfalls eine Entschädigung nicht gewährt. Ueberlassungurfunden für dieselben sind nicht auszustellen (§. 4 Absatz).

3. Wird in ben in §. 4 Nr. 3 bezeichneten Fällen von der Erwerbung der Marksteinschutzlächen abgesehen, so ist bezüglich derselben nach der Vorschrift unter Nr. 1

zu verfahren.

Eine Entschäbigung für bie Benutung ber fraglichen Bobenflächen zur Errichtung ber trigonometrischen Marksteine wird in bie-

fen Fällen gleichfalle nicht gewährt.

§. 13. Bon ber nach §. 10 bewirften Feststellung ber Entschädigungsbeträge ist seitens bes Areistandraths unter Zusertigung einer beglaubigten Abschrift bes nach §. 7 vom Katasterkontroleur vervollständigten Berzeichnisses (§. 6) oder ber ebendaselbst bezeichneten, gleichfalls vervollständigten Auszüge der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme Mittheilung zu machen und von Letzterer wegen der Auszahlung der sestgeselellten Beträge das Ersorderliche zu veranlassen.

Die Auszahlung ber gebachten Entschädigungen an die Interessenten erfolgt in Gemäßheit der im §. 4 bes Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I. §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 enthaltenen

Borschriften (§. 22 biefer Anweisung).

Diejenigen Entschäbigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§. 10) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des sestgestellten Entschäbigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden

Mehrforderung.

8. 14. 1. Wird die Ueberlassungsurfunde sei= tens bes Grunbeigenthumers nicht binnen ber festgesetzten Frist vollzogen an ben Landrath zurudigesandt, ober weigert sich ber Erstere, die Markstein= schutfläche gegen bie festgesette Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, so hat der Landrath bie zwangsweise Enteignung ber Schutzfläche auf Grund ber Vorschrift im letten Absatze bes §. 1 ber Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 mittels besonderen Enteignungsbeschlusses, welcher auf der Titel= feite ber Ueberlassungsurfunde — ober, sofern solche vom Grundeigenthümer nicht zurückgesandt worden, auf ber Titelseite eines zu biefem Zwecke neu aufzuftellenben Eremplars berfelben — auszufertigen ift, zu bewirken und Letteren bem Grundeigenthumer unter Sinweis auf die ihm nach §. 10 zu 3 gemachte Eröffnung abschriftlich mitzutheilen.

2. Der vorstehend unter Nr. 1 gedachte Enteignungsbeschluß schließt die Einweisung des Staates in den Besitz der betreffenden Markstelnschutzsläche von selbst ein, so daß es einer örtlichen lebergabe bezw. Besitznahme der Letzteren durch ein Organ der Staats

verwaltung nicht bedarf.

§. 15. 1. Im Bereiche ber Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Kreislandrath die von den Interessenten vollzogenen (§. 10) bezw. die mit dem Enteignungsbeschlusse versehenen Ueberlassungsurfunden (§. 14), nachdem er die Ersteren gleichfalls vollzogen, unter Beisügung der von dem Katasterkontroleur nach §. 9 dieser Anweisung angesertigten Auszüge und Handzeichnungen dem zuständigen Grundbuchamte mit dem Antrage zu übersenden:

bie Abschreibung ber Marksteinschutzstächen im Grundbuche gemäß §. 5 bes Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und Artisel I. §. 5 bes

Gesetzes vom 7. April 1869 bezw. nach bem Gesetze vom 3. Juni 1874 zu veranlassen, auch, daß dies geschehen oder event. daß die betreffenden Flächen im Grundbuche nicht aufgeführt sind, unter den Ueberlassungsurfunden zu bescheinigen und dieselben demnächst an ihn zurückgelangen zu lassen.

2. Außerhalb ves Bereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Areislandrath da, wo zur Eintragung des Eigenthumsüberganges besondere öffentliche Bücher bestehen, oder wo nach den bestehenden Einrichtungen von dem Eigenthumsübergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von dem ersolgten Eigenthumsübergange bezw. von der zwangsweisen Enteignung Nachricht zu geben bezw. dieselbe um die Eintragung des Eigenthumsüberganges und event. um die Löschung etwaiger privatrechtlicher Belastungen zu ersuchen.

Der Enteignungsbeschluß bes Landraths fteht hierbei event. bem Erkenntniffe eines

Gerichtes gleich.

§. 16. Die von ben Interessenten vollzogenen (§. 10) ober mit dem Enteignungsbeschlusse verfehenen (§. 14) bezw. vom Grundbuchamte bescheinigten (§. 15) Ueberlassurfunden hat ber Kreislandrath mit ben im §. 12 erwähnten Erflärungen (nach Mufter D.) ber Reichs= ober Staatsverwaltungen unter Bieberbei= fügung bes ihm nach §. 9 vom Katafterkontroleur über= gebenen und vervollständigten Berzeichniffes ober Auszuges (§. 10) ber Regierung einzureichen, welche bie Ueberlassungsurkunden 2c. an die trigonometrische Abtheilung ber Landesaufnahme abgiebt, die Berzeichnisse und die Auszüge aus benselben aber nebst ben im §. 8 erwähnten Zeichnungen in threm Ratafterarchiv, und zwar die Letzteren bei den im Fortschreibungswege ent= stanbenen Ergänzungskarten für die betreffende Gemarfung, aufbewahrt.

Koften der Ausmessung der Marksteine, Bergutung ber vorübergehenden Flurbeschädigungen 2c.

- §. 17. 1. Die Rosten, welche burch die Aufmessung der trigonometrischen Puntte, insbesondere durch die zu diesem Behuse seitens der Katasterkontroleure auszuführenden Reisen zc. entstehen, sallen dem Fonds der Landesaufnahme zur Last.
- 2. Die Regierung sett die Kosten auf Grund der von den Katasterkontroleuren beizubringenden speziellen Nachweise über die für Reises und Zehrungskosten, Arbeitslöhne ze. entstandenen Auslagen nach stattgehabter Brüfung der Bermessungsarbeiten und Ersedigung ets waiger Anstände (§. 8) nach billigem Ermessen in Form eines Pauschauantums sest und übersendet die betreffenden, in doppelter Aussertigung aufzustellenden Liquidationen mit den oben gedachten speziellen Nachweissen gesammelt unter Beisügung einer ebenfalls doppelt anzusertigenden Nachweisung nach dem anliegenden Muster E. der trigonometrischen Abtheilung der Landess

aufnahme, welche ihrerfeits behufs Auszahlung ber festgesetzten Betrage an die Ratasterkontroleure bas Erforberliche veranlagt (§. 22).

Bei ber Festsetzung ber Kosten ist barauf Rücksicht zu nehmen, ob die Aufmessung ber trigonometrischen Bunfte mit ber Erledigung anderer Geschäftsangelegen= heiten, welche an sich schon die Annahme von Arbeit8= leuten 2c. und bie Ausführung ber Reise bedingen, ver= bunden werben konnte. Sofern Letteres ber Fall, ift bas Pauschquantum entsprechend geringer zu bemessen.

Diejenigen Rosten, welche ben Ratasterkontroleuren etwa aus der Heranziehung besonderer Hulfsarbeiter zur Anfertigung ber unter Mr. 2 und 3 im §. 9 biefer Anweisung erwähnten Auszüge und Handzeichnungen, sowie aus ber Beschaffung bes erforberlichen Papiers und ber Formulare erwachsen, fonnen bei ber Bemessung tes Pauschquantums mit in Ansatz gebracht werben.

In gleicher Weise sind die von den Katasterkontroleuren etwa mit den Grundeigenthümern vereinbarten und an Lettere fogleich ausgezahlten Bergütungen für vorübergebende Flurbeschädigungen (§. 20 Nr. 2), nachbem die Regierung die Nothwendigkeit berfelben geprüft und bescheinigt hat, bei Bemessung bes Pauschquantums

mit in Anfat zu bringen.

3. In benjenigen Fällen, in welchen seitens ber Regierung ausnahmsweise andere Feldmeffer mit ber Ausführung der Aufmessungs- und der sonstigen hiermit zusammenhängenden Arbeiten (§§. 7—9) unter ber Aufsicht und Leitung ber Katasterkontroleure beaustragt werden, kann vor Ertheilung bes Auftrages von ber Regierung für ble Ausführung fämintlicher Arbeiten eine mäßige Bebühr für ben Bunkt festgesett werben, beren Söhe sich je nach ben besonderen Verhältnissen bes betreffenden Kreises ober Kreistheiles richtet. Der= gleichen Festsetzungen unterliegen jedoch ber vorherigen Genchmigung bes Finanzministeriums.

Im Laufe ber Bermessungsarbeiten können ben Katasterkontroleuren bezw. ben von ber Regierung mit der Ausführung besonders beauftragten Feldmeffern in gleicher Weise, wie folches bei ben Bermeffungsarbeiten behufs Fortschreibung ber Grundsteuerbücher und Karten nach §. 55 ber im §. 7 gebachten Unwei= fung II. vom 31. März 1877 geschehen kann, nach Maggabe bes Umfanges ber abgelieferten Arbeiten auf Grund des Gutachtens des Ratasterinspektors seitens ber Regierung Vorschuftzahlungen gewährt werden. Dergleichen Borschüsse sind aus ber nächsten, seitens ber trigonometrischen Abtheilung für den betreffenden Ratasterkontroleur bezw. Feldmesser erfolgenden befini=

tiven Zahlung (§. 22) zu becken.

§. 18. Zu ben vorübergehenden Beschädigungen ber Grundstücke, für welche nach §. 2 bes Gesetzes vom 7. Oftober 1865 bezw. nach Artifel I. S. 2 bes Gesetes vom 7. April 1869 Ersatz zu leisten ist, gehören solche Flurbeschädigungen ober Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung ober das zeitweise Stehenbleiben ber Signale, die Einsenkung der Marksteine ober burch andere zur Ausführung der trigonometrischen, fowie aller späteren, zur Ausführung ber Lanbesvermeffung erforberlichen Detailmeffungen nothwendige Arbeiten, insbesondere burch bas Auslichten ber Bifir=

linien u. bgl. m. verurfacht werben.

§. 19. 1. Die Bergütung für folche Flurbe= schäbigungen, welche burch die Ausführung ber trigono= metrischen Arbeiten zc. seitens ber Trigonometer verurfacht worden find, erfolgt burch bie Letteren. Sofern hierbei über bie Höhe ber Bergütung eine Einigung nicht erzielt wird, ift fofort unter spezieller Bezeichnung ber Art und bes Umfanges ber verursachten Flurbeschädigung seitens bes Trigonometers die Bermittelung bes Kreislandraths nachzusuchen, welcher ben entstandenen Schaben — möglichst unter Bermeibung besonderer Rosten — burch Sachverständige, und zwar in ber Regel burch ben Gemeinbevorstand, innerhalb eines Beitraums von längftens 6 Bochen nach ber Schabenzufügung abichaten läßt, ben Beschäbigten barüber hört und, sofern ber abgeschätte Betrag angemessen erscheint, auch ber Besitzer bes beschädigten Grundftude fich mit bemfelben einverftanben erflart, bas Ergebnik ber Verhandlungen ber trigonometrischen Abtheilung ber Landesaufnahme mittheilt, welche wegen ber Auszahlung bes Entschäbigungsbetrages an ben Grundeigenthümer bas Erforderliche veranlaßt (§. 22).

Ansprüche auf bergleichen Bergütungen, welche nicht sofort regulirt sein follten, sind spätestens 6 Bochen nachher bezw. bis zu bem seitens ber Trigonometer burch bie Kreisblätter bekannt zu machenben Schluß= termine bei bem betreffenben Trigonometer ober event. bei ber trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme anzubringen, wibrigenfalls Lettere auf die Ent= scheidung einer im Berwaltungswege berufenen Abschätzungskommission nicht mehr einzugeben, vielmehr ben Eigenthümer auf ben Rechtsweg zu verweisen hat.

3. Die Vergütung für die burch das längere Stehenbleiben ber trigonometrischen Signale ben Grundeigenthümern entzogene ober beschränkte Rutung bes ihnen verbliebenen Grundes und Bobens bleibt, fofern bieselbe nicht schon in ber vorstehend zu 1. und 2. gebachten Bergütung mit inbegriffen ift, besonderer Bereinbarung vorbehalten. Die Rreislandrathe haben ben hierauf bezüglichen Requisitionen ber trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme Folge zu geben.

§. 20. 1. Bei ber Aufmessung ber trigonometrischen Punkte (S. 7) hat ber Ratasterkontroleur bezw. ber von ber Regierung hiermit besonders beauftragte Feldmeffer auf die Schonung ber Grundstücke und ber barauf befindlichen Früchte 2c. in jeder thunlichen Beise Bedacht zu nehmen, auch barauf zu halten, daß daß= selbe seitens der von ihm beschäftigten Arbeitsleute Be= schieht.

Für jebe unnöthige Beschädigung bleibt ber betreffende Ratasterkontroleur bezw. Feldmesser verhaftet.

2. Sind Flurbeschädigungen (§. 18) bei ber Aufmeffung ber trigonometrischen Buntte nicht zu ver= meiben gewesen, so erfolgt die Feststellung berfelben nach Bereinbarung mit bem Grundeigenthümer an Ort und Stelle burch ben Katasterkontroleur bezw. Feldemesser, welcher ben vereinbarten Betrag sogleich an ben Beschädigten gegen bessen auf einem Formular nach bem beiliegenden Muster F. auszustellende Quittung auszuzahlen und bennächst mit den übrigen Ausmessungs

kosten 2c. zusammen zu liquidiren hat.

3. Später erhobene ober solche Ansprüche, über welche eine Einigung nicht erzielt worden ist, sind fei= tens ber Grundeigenthumer entweber unmittelbar, ober burch Bermittelung bes Katasterkontroleurs bei bem Rreislandrath anzubringen, welcher die zur Unzeige ge= brachte Flurbeschädigung und beren Rothwendigkeit un= gefäumt festzuftellen, auch die Abschätzung bes Schabens gemäß §. 19 herbeizuführen und über bas Ergebniß ber Berhandlungen unter Ginreichung ber Aften an bie Regierung zu berichten hat. Letztere stellt die Richtig= feit und Angemessenheit ber Forderung fest - zu welchem 3wede fie event. auch bas Gutachten bes Ratafter= inspektors erforbert -, bescheinigt bie Nothwendigkeit ber Flurbeschädigung, sowie die Angemessenheit bes Entschädigungsbetrages auf einem bis auf die Namens= unterschrift des Empfangsberechtigten auszufüllenden Quittungsformular nach Mufter F. und überfendet bie Berhandlungen 2c. ber trigonometrischen Abtheilung ber Landesaufnahme, welche wegen Auszahlung bes Ent= schäbigungsbetrages bas Erforberliche veranlaft.

§ 21. 1. Erhebt der Beschädigte gegen das Erzgebniß der Abschähung (§§. 19, 20) Widerspruch, so ist er nach Maßgabe des §. 2 des Gesehes dom 7. Oktober 1865 bezw. des Artikels I. §. 2 des Gesehes dom 7. April 1869 auf den Rechtsweg zu verweisen.

2. Ansprüche, welche erst nach Ablauf eines eins jährigen Zeitraumes seit der angeblichen Schabenzusügung geltend gemacht werden, sind von den Trigonosmetern bezw. dem Katasterkontroleur oder dem Kreisslandrath unter Hinweis auf die Vorschrift im §. 2 Uhs. 2 des Geseys vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I. §. 2 Abs. 2 des Geseys vom 7. April 1869

ohne Weiteres zurückzuweisen.
§. 22. 1. Behufs Auszahlung der Entschädisgungsbeträge für die von den Grundeigenthümern absetretenen Marksteinschupflächen, sür Flurdeschädigungen 2c. hat die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme die erforderlichen Geldbeträge der betreffenden Regierungshauptkasse zu übersenden, welche die Auszahlung gegen Quittung der legitimirten Empfänger, zu deren Ertheilung in den Fällen des §. 20 das daselbst bezeichnete Formular nach Muster F. zu verwenden ist, durch Bermittelung der betreffenden Kreissteuerkassen bezw. Steuerkassen bewirkt und die sämmtlichen Quitzungen demnächst der genannten trigonometrischen Abstheilung übersendet.

2. Die Entschäbigungsbeträge für die Bermessungsarbeiten 2c. (§§. 17 und 20) der Katasterkontrosseure bezw. Feldmesser werden seitens der trigonometrissen Abtheilung der Regierung überwiesen, welche aus benselben zunächst die auf die fraglichen Arbeiten etwa geleisteten Borschüsse (§. 17 Nr. 4) beden und die

überschießenben Beträge bemnächst an bie betreffenben Katasterkontroleure bezw. Feldmesser auszahlen läßt, bie Duittungen derselben aber ber trigonometrischen Abtheislung übersendet.

Sicherftellung ber Martfreine gegen Beschäbigung burch Muthwillen ober bei Aussuhrung baulider Anlagen 2c.

§. 23. 1. Die Ortsbehörden bezw. bie Ge= meinde= und Gutsvorstände, welchen bie in ihrem Bereiche belegenen trigonometrischen Martsteine nebst ben barüber befindlichen Solzgeruften bereits feitens ber Trigonometer übergeben worden find (§. 1), haben sich ber ihnen gesetzlich auferlegten Sorge für bie Erhaltung ber Marksteine und Holzgeruste in ordnungemäßigem Stande — hinfichtlich ber Letteren nur bis zu bem seitens der Landesaufnahme anzuordnenden Abbruche und Berkaufe berfelben - zu unterziehen. Bu biefem Behufe haben bie Ortsbehörben zc. fogleich nach bem Setzen ber Markfteine in ortsüblicher Beife bekannt gu machen, bag und wo biefelben gefett worden find, sowie baß bie Beschäbigung, Berrudung und Entfernung ber Marksteine und ber barüber befindlichen Holzgerüfte nach dem Gesetze unter Strafe gestellt ift. Auch haben fie biefelben burch bas ihnen etwa zur Berfügung stehende Feld= bezw. Forftschutzpersonal überwachen zu lassen.

Die Landräthe haben hierüber durch die patrouillirenden Gendarmen, welche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen übrigens jede Beschädigung der Feldfrüchte thunlichst zu vermeiden haben, Kontrole zu üben. Zu diesem Behuse ist den Landräthen sogleich nach dem Eingange der Berzeichnisse (§. 6) seitens der Regierung ein die Spalten 1 bis 4 umfassender Auszug

aus benselben zuzufertigen.

2. Die von den Ortsbehörden bezw. den Gemeindes und Gutsvorständen gemeldeten oder von den Gendarmen bemerkten Beschädigungen oder Verrückungen an Marksteinen oder Holzgerüften sind seitens der Landräthe der trigonometrischen Abtheilung der Landessanfnahme direkt mitzutheilen, welche die nothwendigen Herstellungsarbeiten auf Kosten des Fonds der Landessanfnahme vorbehaltlich des demselben etwa gegen die Urheber der Beschädigung zustehenden Anspruches auf Schadenersats anordnen wird.

Die Herbeiführung etwalger Strafversolgungen ist Sache der Areislandräthe, welche deshalb sosort nach bemerkter Beschäbigung Recherchen nach den Urhebern derselben anzustellen, wie auch deren Ersolg der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme mitzutheilen

haben.

§. 24. Um ben aus ber Verrückung ober Beseitigung ber Marksteine, insbesondere bei der Anlage von Eisenbahnen 2c. entstehenden Unzuträglichkeiten wirksam zu begegnen, ist bei Aufstellung der Entwürse zur Anstage neuer ober zur Beränderung bereits vorhandener Eisenbahnen, Chaussen, Landstraßen, Deiche, Kanäle und anderer berartiger öffentlicher Bauunternehmungen von vornherein die Lage der Marksteine zu berücksichtigen und bei Bestimmung der Richtungslinien 2c., soweit

bies ohne erhebliche Unzuträglichkeiten irgend geschehen kann, auf beren Erhaltung Bedacht zu nehmen. Die Baubeamten sind deshalb durch die zuständigen Behörsten anzuweisen, auf den Situationsplänen zu neuen Chausses, Sisendahns und sonstigen Bauanlagen die Standpunkte der dabei in Betracht kommenden Marks

steine genau und richtig zu verzeichnen.

Ju diesem Behuse hat sede Regierung den betreffenden Baubeamten ihres Bezirks einen Auszug aus dem Berzeichnisse der trigonometrischen Funkte in dem betreffenden Kreise, die Spalten 1 bis 7 desselben umssassen, mit dem Hinweis darauf zu übersenden, daß die fraglichen Punkte in den bei den Katasterämtern — in der Provinz Westsalen und der Rheinprovinz in den Gemeindearchiven — niedergelegten Gemarkungsreinstarten rerzeichnet seine und daher ihr Standpunkt durch Einsichtnahme der fraglichen Karten leicht ermittelt werden könne.

§. 25. 1. Wo ohne Verletzung überwiegender öffentlicher Interessen eine Berlegung der Marksteine nicht umgangen werden kann, ist nach erfolgter Feststellung des Bauplanes der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme durch die betreffende Baubehörde sofort Mittheilung hiervon zu machen, damit hiernächst wegen der erforderlichen Verlegung — nach Maßgabe des Bauplanes und in einer nach Lage der Bauausssührung zu bemessenden Frist — eine Verständigung zwischen dem Bauunternehmer 2c. und der genannten trigonometrischen Abtheilung herbeigeführt werden kann.

Eine gleiche Benachrichtigung ber Letzteren muß seitens des Landraths (§. 23 Nr. 2) eintreten, sobald mit Kirchthürmen, Dampsschornsteinen und ähnlichen Bauten, welche als trigonometrische Punkte bezeichnet worden sind, bauliche Veränderungen, welche event. eine Berlegung des trigonometrischen Punktes zur Fosge haben können, oder Neubauten vorgenommen werden sollen, oder wenn deren Zerstörung durch elementare Einslüssse herbeigeführt worden ist oder herbeigeführt zu werden droht. (Vergl. §. 6 des Gesetzes vom 7. Abril 1869.)

2. Die für die etwaige Verlegung eines trigonosmetrischen Punktes nöthigen Messungen ersolgen von Seiten der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufsnahme durch einen von derselben hierzu abzuordnenden Kommissar. Im Uebrigen ist die Ausmessung 2c. des neuen Punktes und die Erwerbung der Marksteinschutzsstäche nach den Vorschriften dieser Anweisung zu des wirken und der bisherige Punkt in den Karten 2c. der

Ratasterverwaltung zu löschen.

3. Sämmtliche burch die Verlegung eines trigonometrischen Punktes, durch die Ausmessung 2c. desselben
und die Erwerbung der Marksteinschuhfläche entstehende
Kosten einschließlich der Vergütungen für die vorübergehenden Flurbeschädigungen (§§. 17 bis 21) fallen
event. der die Verlegung des Marksteines beantragenden
Vehörde oder Gesellschaft 2c. zur Last, welche zugleich
in den Besitz der seinerzeit für den Staat erwordenen
Marksteinschuhfläche des bisherigen Punktes tritt.

Ist biese Fläche im Grundbuche ober — außerhalb bes Bereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 — in den zur Eintragung des Eigenthumsüberganges geführten öffentlichen Büchern ober Gerichtsakten für den Fiskus abgeschrieben, so hat der Kreislandrath wegen Richtigstellung des Grundbuches 2c. die erforderlichen Schritte zu thun. Er vertritt hierbei den Fiskus mit der Befugniß, sich durch einen Bevollmächtigten verstreten zu lassen.

Besondere Borfdriften.

- §. 26. In der Provinz Hannover werden die Funktionen der Regierung, soweit sie sich auf die im §. 24 bezeichneten Obliegenheiten beziehen, durch die betreffende Landdrostei, im Uebrigen aber durch die Finanzdirektion, die Funktionen des Landraths dagegen durch den Amtshauptmann wahrgenommen.
- §. 27. Die vorstehende Anweisung findet auf die von dem geodätischen Institute sestgelegten trigonomestrischen Punkte mit der Maßgabe Anwendung, daß das geodätische Institut in Berlin überall an die Stelle der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme tritt, auch sämmtliche Formulare dementsprechend abzuändern und sämmtliche Entschädigungen, sowie die Kosten der Aufmessung 2c. der fraglichen Punkte aus den Fonds des gedachten Instituts zu bestreiten sind.
- S. 28. Auf die trigonometrischen Arbeiten, welche lediglich für die Zwecke der Katasterverwaltung oder für andere ökonomische oder nichtstaatliche Zwecke ausgeführt werden, sindet die vorliegende Anweisung keine Anwendung. Es bleibt jedoch vorbehalten, wo sich ausnahms-weise ein Bedürfniß hierzu ergiebt, die Erwerdung der Marksteinschutzsächen bei einzelnen, zum Zwecke der Katastervermessungen bestimmten trigonometrischen Hauptpunkten nach Maßgabe der vorliegenden Anweisung anzuordnen.

Berlin, ben 20. Juli 1878.
Der Kriegsminister. Der Minister bes Innern.
von Kameke. Gr. zu Eulenburg.
Der Finanzminister.
Hobrecht.

Lanbestrian gulation.

3ahr 18 . .

Berzeichniß der durch die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme festgelegten Punkte. Regierung bezirt (Proving) N. N. Areis N. N.

		45	1			
Bemerkungen.	17.	io de parento de	MATE AND A	in SH T	00 Krüger 0,89 qm 00 Gerber 1,11 qm 2,00 qm	fallt in ben Provinzen Westfalen nub Rheinprovinz, sowie in Schleswig Dolftein,
3u gewäh- renbe Geth- entidiä- bigung.	16.	2 00	.mes	A Marian	2 2 20 00 00	- Schles
	15	[CV]		C4	of the same of	oie ir
Durchmesser.	-	1,58	10.7	1,58 2	86.	lon,
ber Hurchmeller.	13.	143	ngn law	1	97	obing
≥ 83tinldnetraft 83	12.	enter col energy	Sint 8	1	4	einpr
Wirb, Rein- ertrag.	11.	30 95	1000	70 50 324 50	797	D 386
ten.		23.7	1690,53	503	35	= III
Fille, per erworben wirb, garten. Flächen: Rein- Wein, inhalt. ertrag.	10.	19 75	17,00	02 9	5 08	eftfale
Bezeichung der Karzelle, in den Grundfleinschuhsläche erworben wird, in den Grundfleuerblichern und Karten. Ge- fleie Karten in Geren geschaften geschaften gebere geschaften ge	9.6	7 1	65 450 y	9 192	∞ r-	u u
fchuhl idher g iicher g indert	18.	Acter !	2 2 2 1 1 N	gu	Acter- land besgl.	binge
ung ber effeinschufgut kenerbilcher	8.	e. Acker		Holzung	a. Acter land d. desgl	197 de 197
ber Parzelle.	1	27	ne Silva	31	43	n bei
is Rartenblattes William Gr. B. Gr. B. Lin. B. Gr. B. Lin. B.	6.	60	3000710	н	4	i iii
in beide	1 212	T POINT (S)	1000	(1) / (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)	or Service and get	
von weste in in Co.	5.	Barebi		Forft	Wellers- borf	7. 1 in Spatte 8
Name, Bornamen, Stanb, Wohnort und Hansnummer des Tigenthirzers, auf desfien Grundflick der trigonomerrische Punkt	4.	Biermann, Abolf, Bareblittel Ziegeleibefiger zu Bareblittel Nv. 5.	to 2 agai epitanets rod dea mananta decreas	Königlid Preuß Liniden Staat, Forftver- Forft	Sei Sal	el leesborf Nr. 7. 1 Klassenabschnitt in
La Company			Japan	88. 88. B.	O's	
Nühere Beschreibung ber Dertlichkeit, auf welcher trigonometrische Puntt errichtet worden ist, mit Ang bes betreffenden Gemeinde- oder selbstischig Eutsbezirts.	3.	Auppe bes Spigberges süböstigd bes Weges von Barsbittel nach Stellan und nörblich der Biermann'ichen Ziegelei in ben Bergstücken, Expreinde- bezirk Barsbüttel.	ii. i. w.	Gufsbegirt ber Königliden Ober: forferei Liniden, Ingen 128.	Ruppe bes bes Well meindebe	Die etwaige Buchstabenbezeichnung für ben Hannover und Heffen - Raffan aus.
Bezeichung bes trigonometrichen Punftes in ben Regiftern ber trigonometrichen Abteilung.	1, 2.	1 Barsbüttel I. 76.1 2	2. Barsblittel II. 77.8 3. 0. 5	75 Hochrafenbergsorft. 77.8 3. 0. 10. 10.	Weller	Remerkung: Die etwaige Hannover u
Laufende Rummer.	1		WHEN PROPERTY.	-	129	89

Bemertungen.

Die Spalten 1 bis 4 und 14, 15 find burch bie trigonometrifche Abtheilung ber Lanbesaufnabme ober beren Organe, Die Spalten 5 bis 13 burch ben Ratafter-CN

Leiste ein Grundeigenthilmer auf die Geldentschübigung Rerzicht (s. 11 zu. 1 dieser Anweitung), so wird die Angabe des Entschlausselbenges in Spalte 16 sebar durchftlichen und in Spalte 17 angegeben, daß und weedalls auf die Gewährung einer Entschäus, Berzicht geleister wird. Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 find möglicht vollftandig zu deweiren, dergeftalt, daß banach spancht die Ermittelungen zur Auslillung der Spalten 5 bis 13 mit Schollet vorgenommen werden, als auch patiechin Zweifel über die Iben in die Grundsteurfarten eingeragenen Pantte mit den bezilglichen Pantten in den 60

Bermeffungsatten ber Lanbesaufnahme nicht entfleben tonnen.

Mufter B. (au §. 10.)

Lanbestriangulation.

Regierungsbezirt (Proving) N. N. Rreis N. N.

N. N. ben 24. September 1876.

ben herrn Biegeleibefiger Abolf Biermann ju Barsbüttel.

Gemaf ben Boridriften im §. 3 bes Befetes vom 7. DItober 1865 (Gefetfammlung für 1865, Geite 1033) bezw. im Artitel I. §. 3 Des Gefetes vom 7. April 1869 (Wejetfammlung für. 1869, G. 729) und auf Grund ber Angaben bes Ratafteramtes über bie jum Zwede ber Grundsteuerveranlagung flatt-gehabte Einschätzung ift bie Entschädigung für bie von Ihrem Grund und Boben zur Errichtung und Sicherstellung eines trigonometrischen Martsteins an ben Staat abgetretene Bobenflache bon mir auf 2 Mt., in Borten: zwei Mart, festgeftellt worben, wovon ich Gie mit bem Bemerten benachrichtige, bag Ihnen freiftebt, fofern Sie eine bobere Entichatigung beanipruchen, binnen einer Braffusivfrift von feche Bochen gegen bieje Refistellung ben Rechtsweg zu beschreiten.

Gleichzeitig hiermit überfende ich Ihnen ben Entwurf zu einer Ueberlaffungsurfunde, aus welcher bas Rabere über bie abgetretene Martfleinschupfläche ersichtlich ift, in 2 Exemplaren, wovon ich bas eine bereits vollzogen habe, mit der Beranlaffung, dieselben nunmehr auch Ihrerseits ju vollziehen und bas von mir noch nicht vollzogene Exemplar binnen . . . Tagen wieder an mich gurudgufenden, wibrigenfalls angenommen wirb, bag Sie es auf die zwangsweise Enteignung ber Martfleinschupflache

antommen laffen.

Falls Gie fich weigern follten, bie Ueberlaffungsurfunbe ju vollziehen bezw. Die Martsteinschutflache gegen Die oben an= gegebene Entschäfigung freiwillig an ben Staat abgutreten, ober falls bie Ueberlaffungsurtunbe nicht binnen ber angegebenen Frift vollzogen an mich jurudgefandt fein wird, fo wird, gemäß ber Boridrift im legten Abfage bes §. 1 ber oben angezogenen Befete, Die gwangsweise Enteignung ber Darffteinichutflache gegen die feftgefette Enticubigung und die Ginweifung bes Staates in Befit berfelben burch mich bewirft werben.

Die Ausgahlung ber feftgeftellten Entichadigungsbetrage erfolgt nach Rudiendung ber Ueberlaffungsurfunden feitens ber Roniglichen trigonometrischen Abtheilung ber Landesaufnahme burch Bermittelung ber betreffenden Seuerfassen an die nach §. 4 bes Gesetes vom 7. Oftober 1865 bezw. nach Artikel I. § 4 bes Gesetes vom 7. April 1869 fich legitimirenben Grundeigenthumer, worüber Ihnen seinerzeit bas Ersorberliche mit

getheilt merben mirb.

Der Rönigliche Landrath. N. N.

Lauf. Dr. 1 bes Berg. (§. 6.)

Infinuationsdokument.

Barsbüttel, ben 2. Ottober 1876.

36 befdeinige biermit, bag mir bie Berfligung be8 Roniglichen Landraths vom 24ten September 1876, Die von meinem Grund und Boden jur Errichtung und Sicherftellung eines trigonometrifchen Martfteins an ben Staat abgetretene Bobenflache betreffend, nebft bem Entwurf gu einer leberlaffungeurtunde in 2 Exemplaren beute behandigt worben ift. Abolf Biermann, Biegeleibefiger.

Barsbilttel, ben 2. Oftober 1876.

Daß bie borftebent bezeichnete Berftigung nebft Anlagen bem Beren Biegeleibefiger Abolf Biermann richtig behandigt worben ift. beideinigt. N. N.

Landestriangulation.

Regierungsbezirt (Broving) N. N. Rreis N. N.

Ueberlaffungsurfunde.

Auf ben Grundstücken bes Biegeleibesitzers Abolf Biermann gu Barsbuttel im Rreife N. N. ift ein in ben Regiftern ber trigonometrifden Abtheilung ber Landesaufnahme bie Bezeichnung Barebuttel I. 76.1 führender behauener Dartftein errichtet worben, welcher einen Dreiedspunkt 2. Drbnung bes behufs ber Lanbesvermeffung gelegten trigonometrischen

Reges bezeichnet und ben Borichriften ber Gefege vom 7. Dt= tober 1865 (Gefet : Sammlung für 1865, Seite 1033), bom 7. April 1869 (Gefety = Sammtung für 1869, Geite 729) und bom 3. Juni 1874 (Gefet = Sammlung für 1874, Seite 239) unterliegt.

Die gur Errichtung biefes Martfteins verwendete Bobenflache mit Ginichtug bes jur Sicherftellung beffelben erforberlichen freisformigen Umgebungsterrains von 1 Deter und 58 Centimeter Durchmeffer umfaßt 2 Quabratmeter. Die fur bieletbe ju gemahrenbe Entschabigung ift gemaß §. 3 bes Gefeges vom 7. Oftober 1865 begm. Artifel I. S. 3 bes Gefeges vom 7. April 1869 von bem mitunterzeichneten Landrath auf 2 D., in Borten: Zwei Mart, feftgeftellt worben.

Mles bies, fowie bie Beidreibung ber brilichen Lage ergiebt bes Naberen ber umftebenbe Auszug aus bem Bergeichniffe ber trigonometrifchen Abtheilung ber Landesaufnahme, welcher fich auf ben vorermannten Dreiedspunkt und beffen

Umgebungsterrain begiebt.

Enteignungsbeschluft. (Beispiel zu §. 14.)

Nachbem bem obengenannten Abolf Biermann unter bem 24ten b. Dite. ein hiermit gleichlautenber Entwurf ber leberlaffungsurtunde in zwei Eremplaren mit ber Anfforderung : bas von mir noch nicht vollzogene Eremplar berfelben mit feiner Unterschrift ju berjeben und binnen 8 Tagen an mich zurudzusenden, widrigenfalls angenommen würde, bag er es auf Die zwangeweife Enteignung ber Bobenfläche antommen laffe,

fowie mit ber Eröffnung :

baß, falls er fich weigere, bie Ueberlaffungeurfunbe gu vollziehen, bezw. Die Bobenflache gegen Die oben angegebene Entschadigung freiwillig an ben Staat abjutreten, ober falls bie Ueberlaffungeurfunde nicht binnen ber angegebenen Frift vollzogen gurudgefanbt fein werbe, gemäß ber Borfdrift im letten Abfate bes §. 1 der Gefete vom 7. Oftober 1865 und vom 7. April 1869, Die Errichtung von trigonometrifchen Martfteinen betreffend, Die Enteignung ber Bobenflache gegen bie festgefeste Entschädigung und bie Einweifung bes Staates in ben Befit berfelben burch mich werbe bewirft werben,

jugefertigt und am 2ten b. Dis. richtig behandigt worben ift, und nachdem Biermann feine Beigerung, Die gedachte Bobenflache freiwillig an ben Staat abzutreten, erffart bat, wird

bie Enteignung ber in ben Spalten 12 bis 15 bes umftebenden Muszuges näher bezeichneten Bobenfläche gegen bie von mir festgestellte Entschäbigung von zwei Mart

auf Grund ber oben angezogenen Befete bierburch beichloffen. Begen biefen Befdluß ftebt bem Biermann binfichtlich ber Bobe ber feftgefetten Entichabigung binnen einer Brattufipfrift von feche Bochen bie Befchreitung bes Rechteweges offen. N. N., ben 15. Oftober 1876.

Der Rönigliche Landrath. N. N.

	den.			THE OWNER WHEN
	Bemerkungen.	17.		wig = Holftein,
Zu gewäh=	renbe Gelbe entschäe bigung. Vier. Vier.	16.	8	a Schles
	Glächeninhalt.	14. 15.	6)	wie ii
Bezeichnung r Martstei schupfläche.	g Durchmeffer.		143 1,68	18, 10
Bezeichnung ber Markfleins schutzfläche.	des Kartenblaties (ber Flux.) ber Panzelle.	12, 13.	8 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	probin
	9	11.	28	Rhein
n win	Reine ertrag. n Thir. '/		08 2	dmu
, worbe Rarter	Flächen- inhalt. ett. Ar. g	10.	7 19 75 37 30	falen
arzelle che er und	Staffe.	9.	61 2	233 eft
ber P hutsflä lichern				oingen
nung ffleinscher keuerbi	Kuliurart	8.	e. Ader fand	gro
Bezeichnung ber Parzelle, ecker die Markseinschutzsche erworben in den Ernnostenerblichern und Karten.		7.	16	in ber
er bie ben G	des Kartenblattes (der Flur.) ber Parzelle.	6.	co.	fäüt
Bezeichnung der Parzelle, von welcher die Martheinschutzfläche erworben wird, in den Grundsteuerbildern und Karten.	Ge= marfung.	5.	Barebütte	Spaste 8
Rame, Bornamen, Stanb, Wohnort und Hausmunner bes	Eigentiffners, auf besten Grundstied ber trigonometrische Puntt errichet worden ift.	4.	Biermann, Abolf, Bareblittel Ziegelerbeftger zu Bareblittel Nr. 5.	für ben Rlaffenabschnitt in Spalte 8 fällt in ben Provinzen Westfalen und Rheinprovinz, sowie in Schleswig "Holstein,
ber :	trigonometrijde Punkt errichtet worden ift, mit Angabe bes betreffenden Gemeindes oder selbstischigen Entsbegirfs.	3.	76.1 Auphe bes Spicherges süböflich bes Abeges von Bareblittel nach Stellan und növblich ber Bermann'ichen Ziegelei un ben Bergflichen, Gemeinde- bezirk Bareblittel.	Die etwaige Buchflabenbezeichnung für ben fannover und Seffen Raffan aus.
Bezeichnung bes trigonometrischen Panttes in ben Registern ber trigonometrischen Panttes zu ben Registern ber trigonometrischen Aletpeilung.		1. 2.	1 Barebittet I. 76.1	Bemertung. Die etmai

Der Blegelibefiger Abolf Biermann ju Barebulttel erkeunt bie in bem vorstellenden Auszuge enthaltenen Angaben burchgebends ale richtig an und überläft ble bezeichnte Bobenfläch, beren Urbergabe bereits erlogt ift, gegen bie feftgefeste Entichen Ben Stante biermit gum Bigenthun.") Der mitimergichnete Labergabe ber bezeichneten Bobenfläche ale bollogen an. Diefe Urtunde ift in zwei gleichfautenben Erempfaren ausgefertigt und von beiben Theilen eigenhandig vollzogen worden,

Barsbüttel, ben 3. Ottober 1876. Biegeleibefitzer.

N. N., ben 6. Ditober 1876.

Der Königliche Landrath.

Siegel in Schwarzober Rarbenbrud.) Beideinigung.

က်

S. 5 bes Befetes vom 7. Oftober 1865 und Artiftel I. Rönigliches Grunbbuchamt. Daß bie Abichreibung ber umfiehend bezeichneten Marffteinicunigulude im Gruudbuche gemuß Gefetges bom 7. April 1869 begm. nach bem Gefetge bom 3. Juni 1874 erfolgt ift, (Daß bie umfiehend begeichneten Bobenfilchen im Gruudbuche nicht aufgeführt finde*),

*) 1. Wird auf bie Enifcabigung verzichtet, fo ift bas Wort "nnb" var "üb erfagt" ausgulaffen und an Stelle ber ifbrigen g efperet gebeuchten Borte ju feben: "bem Staate biermit zum Eigenihum und bergichtet auf eine Entfchabigung bierfit". Cvent, find bie bereits flatigehabten andermetten Gintragungen beme entsprechenb abzuändern,

2. Wird voransgesehen, daß wegen der Entschleigung der Rechtenes beschriften werden wird, so if hinter dem Worte "Entschleigung" einzlichten., vorbes haltlich der ihm etwa burch richterliche Entschlung, zuzuerlennenden Mehrforderung." (Bergl. §. 13 septen Ablach biefer Anweisung.)
**) Sind die betreffenden Bodenflächen nicht im Erundbuche aufgeführt, so ist der erste Sag der Beschenigung, andernfalls find die in Alammern eingeschlossenen Worte gu burchftreichen.

wird beicheinigt. N. N., ben 20, Oftober 1876,

Rreis N. N. Regierungsbegier (Broving) N. N.

Landestriangulation.

Muster D. (311 §. 12.)

10

trigonometrischen Retes bezeichnet und ben Vorschriften ber Gesetz bom 7. Oktober 1865 (Gesetzlammlung für 1865, Seite 1033), vom 7. April 1869 (Gesetzlammlung für 1869, Seite 729) und vom 3. Juni 1874 (Gesetzlammlung für 1874, Seite 239) unterliegt Die zur Errichtung beises Marfielns verwendete Bobenfläche mit Einschliß des zur Sicherftellung bessellen ersorberlichen treissormigen Umgebungsterrains von 1 Meter und 56 Zentimeter Durchmesser unsagt 2 Onadvulmeter. Die Beschreibung ber beitägen lage ergiebt bes Näheren ber umstehende Auszug aus dem Verzeichnisse ber trigonometrischen Abibeilung der Landesaufnahme. geichnung Sochragenberg Forft 10 führenber behauener Martfiein errichtet worben, welcher einen Dreiedspuntt 3. Orbnung bes behufs ber Lanbesbermeflung gelegten Auf ben Grunbfliden bes Gutebegirts ber Ronigliden Dberforfterei Liniden ift ein in ben Regiftern ber telgonometrifden Abibellung ber Lanbesaufnahme bie Be-77. 8

melder fic auf ben vorermähnten Dreiertspuntt und beffen Umgebungsterrain begiebt

	1,3	
7.	Laufende Nr. bes	
2.	ben Registern ber trigonometrischen Abtheitung.	Bezeichnung bes trigangmetrifcken Nunffes
3. Butkhesirk ber Phnialichen Dhers	errichtet worben ift, mit Angabe bes betreffenben Gemeinbe: ober selbstffänbigen Gutsbezirks.	Nähere Beschreibung ber Sextlickfeit, auf welcher ber trigonomerrische Runkt
4. Arnial Breufilicher	Eigenthümers, auf bessen bessen auf bessen bessen werden der trigonometrische Puntt errichtet worden ist.	Name, Bornamen, Stand, Wohnort und Handstandner bes
5. Liniden	Gemar= martung.	von weld
6.	bes Kartenblat= tes (ber Flur).	per ben
31	ber Parzelle.	Bezeid de M
8. Holyung	Kufturart.	Bezeichnung der Parzelle, welcher die Markfleinschusstäche erworben wird, in ben Grundstenerblichern und Karten.
6 1	Rlaffe.	Barze Näche
	ächen= nhalt.	Me, eerworben nb Karten.
11.	Rein ertrag	wirb
		9
	ber Parzelle.	Beze der D
		Bezeichnung ber Markstein- schutzfläche.
	Flächeninhalt	
. 16.	Bemerkungen.	
	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15.	ben Registern ben Registern bet trigonometrischen Gemeindes oder selhschieden Kunkhlich der Phart errichtet worden ist, mit Angabe auf best trigonometrischen Gemeindes oder selhschieden kingonometrische Kunkhlich der Phart errichtet worden ist. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15.

Staates zu erhalten. Die Königliche Regierung, Abtheilung für birekte Stenern, Domainen und Forften zu N. N. erkennt bie in bem vorstebenben Auszuge enthaltenen Angaben burch-als richtig an, verzichtet namens bes Königlichen Forfifistus auf jegliche Benugung ber bezeichneten Bobenstäche und verpstichtet sich, bieselbe im Eigenthum bes

Urfunblich unter Siegel und Unterschrift.

N. N. ben 3ten Oftober 1876.

Königliche Regierung, Abiheilung für birette Stenern, Domainen und Forffen.

(L. S.)

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N. Rreis N. N.

Radiweifung

ber von dem Ratafter-Rontroleur N. N. in N. N. in ber Zeit vom 1. Oktober 1875 bis 31. Marz 1876 in bie Gemarkungskarten eingemeffenen trigonometrischen Punkte des Kreises N. N.

	Vic General May 2007					
	Laufenbe Nr.	Bezeichnung bes trigonometrischen Punktes in ben Registern ber trigonometrischen Abthellung ber Lanbesaufnahme.	Bemerkungen.			
The state of the s	1 2 3	Barebüttel I. 2. O. u. s. w. \frac{76. 1}{2}	Sollte ein trigonometrischer Punkt in den Registern der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme eine andere Benennung führen, als die Gemarkung, auf der er belegen, so ist der Name der Letzteren hier anzugeben.			

N. N., ben 3. April 1876.

Der Ratasterfontroleur.

N. N.

Daß der Katasterkontroleur N. N. in N. N. die vorbenannten 54 Punkte in die Gemarkungskarten eingemessen hat, wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß auf Grund des §. 17 der Ministerial-Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, für denselben ein Entschädigungs Pauschquantum einschließlich der von ihm gezahlten Bergütungen sür vorübergehende Flurbeschädigungen z. von

in Worten: Zweihundertneununbfunfzig Mart 50 Pfennige, heute festgesetzt worden ift.

N. N., ben 10. April 1876.

Konigliche Regierung;

Abtheilung für birette Steuern, Domainen und Forften.

Mufter F. (zu §. 20.)

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Proving) N. N. Rreis N. N.

"7 M. 50 8"

geschrieben: Sieben Mark Funfzig Pfennige sind mir als Ersatz für die durch die Auswessung ber krigonometrischen Bunktes Barsbüttel I. am 17. Juni 1875 auf meinem Felde entstandene Flurbeschädigung durch die Königsteine Steuerkasse (ben Katasterkontroleur Herrn N. N.) zu N. N. gezahlt worden, wodurch ich mich wegen dieses meines Entschädigungs Anspruches für abgefunden erkläre.

Barsbüttel, ben 24. April 1876.

Abolf Biermann, Ziegeleibesitzer.

Die Nothwendigseit der Flurbeschädigung, sowie die Angemessendeit des obigen Entschädigungsbetrages wird hiermit bescheinigt. N. N., den 5. Januar 1876.

Königliche Acgierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. N. N.

Anhang.

T.

Geset vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Markkeinen behufs ber zur Legung eines trigonometrischen Retes über die sechs öftlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

(Gefetsfammlung für 1865, Seite 1033.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaben König von Preußen zc.

verordnen, mit Zustimmung beiber Häuser bes Landtages, was folgt:

S. 1. Die Eigenthümer bezw. die Pächter ober fonstigen Augnießer von Grundstücken in den sechs öftlichen Provinzen der Monarchie sind verpflichtet, die Aussührung der ersorderlichen Arbeiten zur Herstellung eines über diese Landestheile zu legenden trigonometrischen Netzes, sowie zu allen späteren zur Aussührung der Landesvermessung ersorderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometer ersorderlichen Bodenslächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain sind dem Staate eigenthümlich zu

überlaffen.

Gebäube, Hoflagen und Hausgärten werben von ben vorstehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen ben Interessenten erfolgt die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenslächen nach Anhörung des betheiligten Eigenthümers und nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung (§. 3) durch den Kreislandrath.

S. 2. Die Vergütung bes ben Grundstücken bei Aussührung ber im S. 1 bezeichneten Arbeiten etwa zugefügten vorübergehenben Schabens erfolgt nach ben allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Anspruch auf jebe berartige Entschäbigung erlischt binnen Jahresfrist nach ber angeblichen Sehabenszusügung.

§. 3. In Ermangelung einer gütlichen Einigung über ben Kaufpreis wird für die Ueberkassung des Eigenthums der Bodenflächen zur Errichtung der Marksteine mit Einschluß des zu deren Sicherstellung erforderlichen Umgebungsterrains dis zu 20 Duadratsuß Klächeninbalt eine Entschädigung gewährt von

1 Rihlr. bei ber Kulturart Garten und erften bis fünften Ackerklasse,

20 Sgr. bei ber fechften bis achten Adertlaffe,

10 Sgr. bei jeder anderen Rulturart,

nach Maßgabe ber in ber Ausführung bes Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 253) erfolgten Beranlagung bes ganzen in ber Gemarkungskarte und dem Flurduche unter einer besonberen Nummer eingetragenen Flächenabschnitzes, zu welchem die überlassene Bodenfläche gehört.

Ist die in Anspruch genommene Bobenfläche größer als 20 Duadratsuß, so wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratsuß die oben sestgesetzte

Entschädigung gezahlt.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Kreislandrath. Den Entschädigungsberechtigten, welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen die Festsetzung des Kreislandrathes binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist der Rechtsweg zu. Die Ubinessung der Entschädigung erfolgt in einem solchen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Vestimmungen.

§. 4. Uebersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 20 Thalern nicht, so wird dieselbe dem Entschädigungsberechtigten zur freien Disposition aus-

gehändigt.

Die Legitimation bes bie Entschäbigung (§. 3) in Unspruch nehmenden Interessenten ift, wenn der Besitztitel für denselben im Spoothekenbuche nicht berichtigt sein sollte, für geführt zu erachten, wenn

a) berfelbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums von dem betreffenden Grundstücke lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, oder wenn ihm von der zuständigen Gemeinbehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück besitze und daß ein anderer Eigenthümer besselben nicht bekannt sei;

b) nach Benachrichtigung ber aus bem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Sigenthumsprätenbenten seitens ber mit ber Leitung der trigonometrischen Arbeiten beaustragten Behörde,
ober bei nicht regulirtem Hypothekenbuche nach
einmaligem öffentlichem Aufrufe durch das
Regierungsamtsblatt von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Ansprüche
auf die Entschädigung bei der gedachten Behörde erhoben werden.

Dei Gewährung einer höheren Entschäbigungssumme tritt Lettere rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutungs- oder sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des be-

treffenben Grunbstücks.

§. 5. Bon bem Zeitpunkte ihrer Uebergabe resp. ihrer Ueberroeisung an ben Staat ab werden die Grundsstüde von allen barauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln bernhenden Berpflichtungen frei.

Ist das betreffende Grundstück im Hypothekenbuche aufgeführt, so nuß die Abschreibung desselben erfolgen, und zwar im Falle der zwangsweisen Enteignung auf bloße Requisition des Kreislandrathes.

8. 6. Die Ortsbehörben sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung ober Berrückung berselben dem Areislandrathe Anzeige zu machen.

Borfatliche Beschäbigungen ber Marksteine unterliegen ber Bestrafung nach §. 282 bes Strafgesethuchs

vom 14. April 1851.

S. 7. Die zur Ausstührung bieses Gesetzes ersorberlichen Anordnungen erlassen die Minister ber Finanzen, des Krieges und bes Innern gemeinschaftlich.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unsterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baben-Baben, ben 7. Oktober 1865.

Gefet vom 7. April 1869, betreffend bie Errich-

tung von Marksteinen. (Gefehfammlung für 1869, Seite 729.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaben König von Preußen n.

verordnen, mit Zustimmung beiber Häuser bes Landtages ber Monarchie, was folgt:

Artifel I.

Das Gesetz vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmens den trigonometrischen Punkte, (Gesetziammlung Seite 1033) wird in der sosgenden Fassung auf den übrigen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Pohenzollernsichen Lande und des Jadegebietes*) ausgedehnt:

§. 1. Die Eigenthümer bezw. die Pachter ober sonstigen Nutznießer von Grundstücken sind verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten bei allen trigonometrischen Vermessungen, sowie bei allen späteren zur Aussührung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailsvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung ber trigonometrischen Punkte burch Errichtung von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometer ersorderlichen Bodenslächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain sind dem Staate eigenthümlich zu

überlaffen.

Gebäube, Soflagen und Hausgarten werben von

ben vorstehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Interessenten ersolgt die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung des betheiligten Eigenthümers und nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung (§. 3) durch den Areislandrath.

§. 2. Die Vergütung bes ben Grundstücken bei Ausführung ber im §. 1 bezeichneten Arbeiten etwa zusgefügten vorübergehenden Schadens erfolgt nach ben

allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Anspruch auf jebe berartige Entschäbigung erlischt binnen Iahresfrift nach ber angeblichen Scha-

benszufügung.

§. 3. In Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis wird für die Ueberlassung des Eigenthums der Bodenslächen zur Errichtung der Marksteine mit Einschluß des zu deren Sicherstellung ersorderlichen Umgebungsterrains dis zu 20 Quadratsuß Flächeninhalt eine Enischädigung gewährt von

Einem Thaler bei ber Kulturart ber Garten und ber ersten bis fünften Aderklasse, zwanzig Silbergroschen bei ber sechsten bis achten Acerklasse, zehn Silbergroschen bei jeder anderen

Kulturart.

Für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung Seite 555, 875, 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheile wird bis zur Erhebung der in denselben nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 253) neu zu veranlagenden Grundssteuer

Ackerland von guter und mittlerer Ertragsfähigkeit dem Boden erster bis sünster Klasse, Ackerland von einer die mittlere Ertragsfähigkeit nicht erreichenden Beschaffenheit dem Boden sechster bis achter Klasse

entsprechenb gerechnet.

Ist die in Anspruch genommene Bovenfläche größer als 20 Onabratsuß, so wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Onabratsuß die oben festgesetzte Entschädigung gezahlt.

Die Bestimmung der Kulturart ter Bobenfläche erfolgt nach Maßgabe der darüber im §. 5 der An-

^{*)} Das Jabegebiet ist burch Gesetz vom 23. März 1873 (Gesetzsammlung sür 1873, Seite 107) mit der Proving Hannover vereinigt und damit das vorstegende Gesetz zugleich auf das genannte Gebiet mit ausgedehnt worden.

weisung für bas Berfahren bei Ermittelung bes Reinertrages ber Liegenschaften behufs anderweiter Regelung ber Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetsfammlung Seite 258) enthaltenen Borschriften, die Bestimmung ber Ertragsfähigkeit bes Ackerlandes bagegen auf Grund biesfälliger besonderer Feftstellung des Rreislandrathes.

Die Festsetzung ber Entschädigung erfolgt burch Den Entschädigungsberechtigten, ben Rreislandrath. welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen die Festsetzung des Rreislandrathes binnen einer sechswöchentlichen Präflusivfrift ber Rechtsweg zu. Die Abmessung ber Entschätigung erfolgt in einem solchen Falle nach ben allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4. Uebersteigt die Entschädigungssumme ben Betrag von 20 Thalern nicht, so wird dieselbe ben Entschäbigungsberechtigten zur freien Disposition ausge=

handigt.

Die Legitimation bes die Entschädigung (§. 3) in Anspruch nehmenben Interessenten ift, wenn ber Besitz= titel für benfelben im Spothefenbuche nicht berichtigt

fein follte, für geführt zu erachten, wenn

a) berfelbe eine auf die Erwerbung bes Eigen= thums von bem betreffenben Grundstücke lautenbe öffentliche Urfunde vorzulegen im Stande ist, ober wenn ihm von ber zuständigen Ge= meindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück besitze und daß ein anderer Gigenthümer besselben nicht befannt sei,

b) nach Benachrichtigung ber aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumspratendenten feitens der mit der Leitung der trigonome= trischen Arbeiten beauftragten Behorbe, ober bei nicht regulirtem Spothefenbuche nach ein= maligem öffentlichen Aufrufe durch bas Regie= rungsamtblatt von feinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Ansprüche auf die Entschabigung bei ber gebachten Behörbe erhoben werden.

Bei Bewährung einer höheren Entschäbigungs= fumme tritt Lettere rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutunges ober sonftigen Realansprüche, insbesonbere ber Reallaften und Shpotheken, an die Stelle bes be-

treffenden Grundstücks.

§. 5. Bon bem Zeitpuntte ihrer Uebergabe refp. ihrer Ueberweisung an ben Staat ab werben bie Grund= stücke von allen darauf haftenben, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Berpflichtungen frei.

Ift das betreffende Grundstück im Shpothekenbuche aufgeführt, fo muß bie Abschreibung beffelben erfolgen, und zwar im Falle ber zwangsweisen Enteignung auf

Requisition des Kreislandrathes.

§. 6. Die Ortsbehörben find verpflichtet, Die Erhaltung ber Martsteine in orbnungemäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung ober Ber= rüdung berfelben bem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

Borfähliche Beschäbigungen ber Marksteine unterliegen ber Beftrafung nach §. 282 bes Strafgefetbuches vom 14. April 1851 (Gesetsfamminng S. 158).

Artifel II.

Die zur Ausführung biefes Gesetzes erforberlichen Unordnungen erlaffen die Minifter ber Finangen, bes Krieges und bes Innern gemeinschaftlich.

Gegeben Berlin, ben 7. April 1869.

III. AND SOME SOME

Gefet vom 3. Juni 1874 gur Ergangung ber Gefete vom 7. Oftober 1865 und 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrifchen Markfteinen betreffend.

(Gefetsfammlung für 1874, Seite 239.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaben König von Breußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Bäuser bes Landtages ber Monarchie, was folgt:

Einziger Baragraph.

Grundstücke, welche auf Grund ber Gesetze vom 7. Oftober 1865 und vom 7. April 1869 jur Errichtung trigonometrischer Marksteine vom Staate erworben find, muffen, fofern fie im Spotheken- refp. Grundbuch aufgeführt sind, auf bloße Requisition des Kreislandraths auch bann abgeschrieben werden, wenn bie Enteignung nicht zwangsweise, sondern im Wege ber Bereinbarung erfolat ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Un-

terschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, ben 3. Juni 1874.

IV.

Auszug aus bem Lauenburgifchen Gefete vom 15. Rebruar 1875, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer.

(Offizielles Wochenblatt für das herzogthum Lauenburg für 1875, Seite 127.)

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaben König von Preußen, Herzog von Lauenburg 2c.

verordnen, nach vorgängiger Zustimmung Unferer getreuen Ritter= und Landschaft für bas Herzogthum

Lauenburg, was folgt:

§. 18. Die Bobenflächen, welche zur Festlegung ber zu bestimmenden trigonometrischen Bunkte burch Errichtung von Marksteinen erforderlich sind, werben nach ben Bestimmungen ber unter A. und B. anliegenben*) Preußischen Gesetze vom 7. April 1869 und 3. Juni 1874, welche Gesetze hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach eingeführt werben, für ben Staat erworben.

^{*)} Dben unter Rr. II. und III. abgedruckt.